

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 66, 67; ArbGG § 50

Leitsätze:

1. Der einfache Streitgehilfe (nach § 66 ZPO) kann ein Rechtsmittel zulässig nur innerhalb der für die unterstützte Partei laufenden Rechtsmittelfrist einlegen.
2. Aus dem Amtszustellungsprinzip im arbeitsgerichtlichen Verfahren folgt nicht, daß das Urteil auch dem Streitgehilfen zuzustellen ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 123/73
Urteil des BAG vom 4. Oktober 1973

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 123/73

4 Sa 734/72 Hamm

Verkündet am
4. Oktober 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler und die ehrenamtlichen Richter Dr. Dr. Schneider und Schumacher für Recht erkannt:

Die Revision der Nebenintervenientin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Januar 1973 - 4 Sa 734/72 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte, der bei der Klägerin als Schlosser beschäftigt war, war vom 18. Oktober 1971 bis zum 3. November 1971 (2 Wochen) und vom 20. Dezember 1971 bis zum 30. Januar 1972 (6 Wochen) arbeitsunfähig krank. Für die erste krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit gewährte die Klägerin Lohnfortzahlung in Höhe von 793,74 DM, für die zweite Erkrankung zahlte sie den Lohn in Höhe von 1.713,04 DM weiter.

Die Klägerin behauptet, bei der zweiten Erkrankung habe es sich, wie ihr erst später bekannt geworden sei, um eine Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit wie im Oktober/November 1971 gehandelt. Ihre Lohnfortzahlungsverpflichtung habe deshalb gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG nur für insgesamt sechs Wochen bestanden. Um den darüber hinaus gezahlten Betrag in rechnerisch unstreitiger Höhe von 693,37 DM sei der Beklagte ungerechtfertigt bereichert und demgemäß zur Rückzahlung verpflichtet.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 693,37 DM an sie zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat bestritten, daß die zweite Arbeitsunfähigkeit auf eine Folgeerkrankung zurückzuführen war.

Die AOK für den Kreis St , bei der der Beklagte während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses mit der Klägerin gegen Krankheit versichert war, ist dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten als Streithelferin beigetreten und hat sich dem Klageabweisungsantrag des Beklagten angeschlossen.

Mit Urteil vom 21. September 1972 hat das Arbeitsgericht den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt.

Das Urteil ist dem Beklagten am 20. Oktober 1972 durch Niederlegung bei der Postanstalt zu Bentheim zugestellt worden. Er hat selbst kein Rechtsmittel eingelegt. Eine Zustellung des Urteils an die Streithelferin ist nicht erfolgt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

Mit Schriftsatz vom 2. November 1972, der am 3. November beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, hat die Streithelferin Berufung gegen dieses Urteil eingelegt und gleichzeitig darum gebeten, die Berufungsbegründungsfrist wegen Arbeitsüberlastung ihres Prozeßbevollmächtigten angemessen zu verlängern. Über diesen Antrag hat das Landesarbeitsgericht nicht entschieden.

Mit am 11. Dezember 1972 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 8. Dezember hat die Nebenintervenientin ihre Berufung begründet. Sie hat die Auffassung vertreten, sie habe die Begründungsfrist gewahrt, weil ihr das erstinstanzliche Urteil bisher nicht zugestellt worden sei. Vorsorglich hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung beantragt, sie habe entsprechend dem der Berufungsschrift beigefügten Antrag davon ausgehen können, daß ihrem Prozeßbevollmächtigten entweder innerhalb der Begründungsfrist ein ablehnender Bescheid zugehen oder ab Fristverlängerung gewährt würde.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Frist begründet worden sei. Die Streithelferin könne sich nicht darauf berufen, ihr sei das Urteil bisher nicht zugestellt worden, da eine Zustellung an den Streithelfer nicht erforderlich sei. Dem Wiedereinsetzungsantrag hat das Landesarbeitsgericht nicht entsprochen, da die Voraussetzungen des § 233 ZPO nicht vorlägen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Nebenintervenientin ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Demgegenüber bittet die Klägerin, die Revision zurückzuweisen.

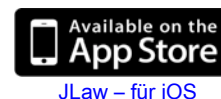
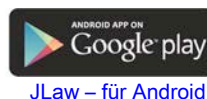
Entscheidungsgründe:

Die Revision der Nebenintervenientin ist unbegründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Revisionsführerin zu Recht als unzulässig verworfen.

1. Die Streithelferin hat ihre am 3. November 1972 eingelegte Berufung nicht fristgemäß begründet. Gemäß § 64 Abs. 2, § 66 Abs. 1 ArbGG, § 519 Abs. 2 ZPO muß die Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Rechtsmittels begründet werden. Diese Frist hat die Nebenintervenientin versäumt, da ihre Berufungsbegründung erst am 11. Dezember 1972 bei Gericht eingegangen ist. Sie kann sich insoweit nicht darauf berufen, daß ihr das Urteil bis dahin noch nicht zugestellt worden war; denn die Frist zur Begründung der Berufung beginnt, anders als die Berufungsfrist selbst, nicht mit Zustellung des Urteils, sondern mit der Einlegung der Berufung zu laufen. Es kommt deshalb in diesem Zusammenhang gar nicht darauf an, daß der Streitgehilfin das Urteil nicht zugestellt worden ist. Denn auch wenn vor oder ohne Zustellung des Urteils Berufung eingelegt wird, was zulässig ist, beginnt die Begründungsfrist mit diesem Zeitpunkt zu laufen, ohne Rücksicht darauf, ob der Rechtsmittelführer bereits im Besitz einer Ausfertigung des angefochtenen Urteils war oder nicht.

2. Die am 11. Dezember 1972 eingegangene Berufungsbegründung vom 8. Dezember 1972 kann jedoch als formgerechte Berufung angesehen werden. Ist die zunächst eingelegte Berufung mangels rechtzeitiger Begründung unzulässig, so ist eine innerhalb der Rechtsmittelfrist eingegangene formgültige Berufungsbegründungsschrift grundsätzlich auch als eine erneute, formwirksame Berufungseinlegung aufzufassen (vgl. BAG 1, 82 = AP Nr. 2 zu § 518 ZPO; BGH LM Nr. 9 zu § 518 ZPO); denn es liefe auf eine der inneren Rechtsfertigung entbehrende Förmerei hinaus (BGH, aaO), wenn man verlangen würde, daß die Wiederholung der Rechtsmitteleinlegung ausdrücklich erklärt wird.

In der Berufungsbegründungsschrift vom 8. Dezember ist das Urteil, gegen das die Berufung gerichtet wird, hinreichend bezeichnet. Es fehlt zwar sowohl in diesem Schrift-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

satz als auch in dem in Bezug genommenen Berufungsschriftsatz vom 2. November die Angabe des Aktenzeichens des angefochtenen Urteils. Da aber das Arbeitsgericht das Verkündungsdatum und die Parteien mitgeteilt hat, ist das Urteil in einer vernünftige Zweifel ausschließenden Genauigkeit bezeichnet worden. Auch läßt die Begründungsschrift unmißverständlich den Willen erkennen, Berufung gegen das bezeichnete Urteil einlegen zu wollen. Der Schriftsatz der Nebenintervenientin vom 8. Dezember 1972 erfüllt hiernach die Formerfordernisse sowohl der Berufung als auch ihrer Begründung.

3. Die sonach formgerecht eingelegte und begründete Berufung ist aber nicht fristgemäß erhoben worden (§ 516 ZPO in Verb. mit § 66 Abs. 1 ArbGG), denn die Zustellung des Erkenntnisses an die Hauptpartei hat die Frist zu Lasten der berufungsführenden Streithelferin in Lauf gesetzt. Nach der ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, der sich das Landesarbeitsgericht für den vorliegenden Fall angeschlossen hat und der sich auch der Senat anschließt, ist der einfache Streithelfer gemäß § 66 ZPO an die für die Hauptpartei laufende Frist für das Rechtsmittel gebunden. Eine förmliche Zustellung des Urteils an den einfachen Nebenintervenienten ist also nicht erforderlich (vgl. BGH NJW 1963, 1251; RGZ 89, 424; 18, 416; 34, 360 [363]; 93, 31 [33]; RG HRR 1933 Nr. 1887; JW 36, 3046; OLG Karlsruhe, Rspr. I, 429 [430]; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, § 67 Anm. II 2; Baumbach-Lauterbach, ZPO, § 67 Anm. 2 C; Thomas-Putzo, ZPO, § 67 Anm. 1 e, 2 c; Zöllner, ZPO, § 67 Anm. 4; Schönke-Kuchinke, Zivilprozeßrecht, § 25 IV 1; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, S. 212; Blomeyer, Zivilprozeßrecht, § 112 III 2; ohne eigene Stellungnahme: Wieczorek, ZPO, § 67 Anm. B II c 3; Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., § 112 III 1, S. 446). Lediglich der streitgenössische Nebenintervenient ist gemäß § 69 ZPO an die für die Hauptpartei laufende Berufungsfrist nicht gebunden. Diese Eigenschaft fehlt aber der Rechtsmittelklägerin im vorliegenden Prozeß, weil sich die Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

kraft der gegen den Beklagten erstrittenen Entscheidung hier nicht auf die Streithelferin erstreckt. Zwar ist die Verbindlichkeit der Streithelferin, an den Beklagten Krankengeld für den fraglichen Zeitraum zahlen zu müssen, durch die Verbindlichkeit der von ihr unterstützten Hauptpartei, geleistete Lohnfortzahlung zurückzugewähren, bedingt, doch erfüllt diese Bedingtheit nicht die Voraussetzungen des § 69 ZPO (vgl. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, § 69 Anm. I 2). Denn es besteht weder, wie nach § 69 ZPO erforderlich, ein Rechtsverhältnis zwischen der Streitgehilfin und der gegnerischen Partei, noch erstreckt sich die Rechtskraft der zwischen den Parteien ergangenen Entscheidung auf die Gehilfin.

Die auch vom erkennenden Senat vertretene Ansicht, daß der einfache Streitgehilfe ein Rechtsmittel nur zulässig innerhalb der für die Partei laufenden Frist einlegen kann und eine Zustellung des Urteils an ihn deshalb entbehrlich ist, rechtfertigt sich aufgrund der prozessualen Stellung des Streitgehilfen. Dieser ist nicht selbst Partei, sondern nur Gehilfe der Partei, die er in einem für ihn fremden Prozeß unterstützt. Er kann zwar den Prozeß in eigenem Namen in gleicher Weise betreiben als wäre er selbst Partei. Seine prozessualen Handlungen haben auch grundsätzlich dieselbe Wirkung, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Der Nebenintervenient handelt aber eben stets nur für die Partei. Weil er lediglich für die von ihm unterstützte Hauptpartei handelt, muß er die Rechtsmittel auch in der für die Partei laufenden Frist einlegen. Seine prozessualen Befugnisse können nicht weiter reichen als diejenigen der Hauptpartei. Er kann deshalb zwar eine der Hauptpartei gesetzte Frist dadurch für sie wahren, daß er die Prozeßhandlung fristgemäß im eigenen Namen wahrnimmt. Wenn jedoch die Frist für die Hauptpartei versäumt ist, so kann die der Hauptpartei

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 7 -

verlustig gegangene Prozeßhandlung nicht mehr durch den für sie (wenn auch im eigenen Namen handelnden) Streithelfer vorgenommen werden.

4. Es ist nicht ersichtlich, mit welchem Grund die Revision daraus etwas Abweichendes herleiten will, daß im Arbeitsgerichtsprozeß die Urteile von Amts wegen zuzustellen sind (§ 50 Abs. 1 ArbGG). Denn die Amtszustellung dient nur dem arbeitsverfahrensrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz, da den Parteien auf diese Weise der Einfluß auf den Lauf der Rechtsmittelfristen genommen werden soll (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 50 Anm. 3, 4). Hieraus kann aber nicht hergeleitet werden, daß im Arbeitsgerichtsprozeß, abweichend vom ZPO-Verfahren, eine (Amts-)Zustellung auch an den Nebenintervenienten vorgeschrieben ist. Die Amtszustellung sagt nur darüber etwas aus, wie, d.h. in welcher Form, nicht aber an wen zuzustellen ist. Ebenso wenig besteht entgegen der Ansicht der Revision Anlaß, von obigen Grundsätzen im Rahmen eines Lohnfortzahlungsprozesses abzugehen. Vielmehr sind Prozesse dieser Art mangels besonderer gesetzlicher Regelung nach dem allgemeinen Verfahrensrecht abzuwickeln.

5. Da die Nebenintervenientin mit ihrem Schriftsatz vom 8. Dezember 1972 zwar formgerecht, nicht jedoch fristgemäß Berufung eingelegt hat, diese Berufung also unzulässig ist, fragt es sich, ob ihr für die an sich verspätete Begründung der Berufung vom 2. November 1972 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen war. Dies ist zu verneinen. Die Streithelferin hat um Wiedereinsetzung aus in ihrer Person liegenden Gründe nachgesucht. Da der Streithelfer, wie oben ausgeführt, sein Rechtsmittel nur zulässig innerhalb der für die Partei laufenden Frist einlegen kann, kann er demgemäß auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur aus in der Partei, nicht aber auch aus in seiner Person

- 8 -



- 8 -

liegenden Gründen beantragen (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, § 67 Anm. II 2). Fraglich könnte sein, ob dies auch dann gilt, wenn der Streithelfer um Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist zur Begründung der von ihm rechtzeitig eingelegten Berufung nachsucht. Diese Frage kann aber dahinstehen, da das Landesarbeitsgericht die von der Rechtsmittelklägerin geltend gemachten Gründe zu Recht als nicht geeignet angesehen hat, das Wiedereinsetzungsgesuch zu rechtfertigen. Die Streithelferin meint, sie habe davon ausgehen dürfen, daß die Begründungsfrist verlängert worden sei, weil sie anderenfalls einen ablehnenden Bescheid hätte erwarten können. Sofern sie damit geltend machen will, die Berufungsbegründungsfrist sei aufgrund des Schweigens auf ihren Antrag verlängert worden und die Frist nach § 519 ZPO in Verb. mit § 66 Abs. 1 ArbGG somit gewahrt, ist dies unzutreffend. Denn die Fristverlängerung bedarf einer ausdrücklichen Verfügung des Vorsitzenden, die dem Berufungskläger vor Ablauf der Begründungsfrist mitgeteilt werden muß. Bloßes Schweigen auf den Antrag genügt nicht (vgl. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, § 519 Anm. II 2 b). Wenn die Streithelferin schließlich meint, ihr Verlängerungsantrag sei zu Unrecht abgelehnt worden, so unterliegt dies nicht mehr der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (vgl. ZPO §§ 548, 225 Abs. 3). Wenn sie aus diesem Umstand einen Wiedereinsetzungsgrund herleiten will, ist nicht ersichtlich, inwieweit hier ein unabwendbarer Zufall gegeben sein soll. Es liegt weder ein Zufall vor, noch wäre dieser unabwendbar; denn unabwendbar ist ein Zufall nur dann, wenn die Fristversäumung auch bei der größten, noch zumutbaren Sorgfalt nicht verhindert werden konnte. Die Berufungsführerin hätte aber, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, die Fristversäumnis vermeiden können, wenn sie sich vor Fristablauf erkundigt hätte, ob die Verlängerung auch tatsächlich erfolgt ist. Sofern sie

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

die Frist zur Begründung der Berufung infolge Arbeitsüberlastung nicht einhalten konnte, ist auch dies kein "Naturereignis oder ein anderer unabwendbarer Zufall".

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Dr. Schneider

Schumacher

